

# Wochenblatt

für Pulsnik,  
Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint:  
Mittwoch und Sonnabend.

Als Beiblätter:

1. **Mustr. Sonntagsblatt** (wöchentlich),
2. **Eine landwirthschaftliche Beilage** (monatlich).

Abonnements-Preis:  
Vierteljährl. 1 M. 25 Pf.  
Auf Wunsch unentgeltliche Zusendung.

## Amts-Blatt

des Königl. Amtsgerichts  
zu  
Pulsnik  
und des Stadtrathes

Inserate  
sind bis Dienstag u. Freitag,  
vorm. 9 Uhr aufzugeben.  
Preis für die einpaltige Cor-  
puszeile (oder deren Raum)  
10 Pfennige.

Geschäftsstellen  
bei

Herrn Buchdruckereibes. B a b f f  
in Königsbrück, in den An-  
noncen-Bureau von Haas, in-  
stein & Bogler u. „Invaliden-  
bank“ in Dresden, Rudolph  
Mosse in Leipzig.

Druck und Verlag von E. L. Förster's Erben  
in Pulsnik.

Dreizehnter Jahrgang.

Verantwortlicher Redakteur Gustav Häberlein  
in Pulsnik.

Mittwoch.

Mr. 28.

8. April 1891.

Auf Fol. 8 des Handelsregisters für den Bezirk des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute das **Erlöschen** der Firma August Dietrich in Pulsnik verlaublich worden.  
Pulsnik, am 4. April 1891.

Das Königliche Amtsgericht.  
Dr. Sempel.

### Bekanntmachung,

die Düngerabfuhr betreffend.

Das Ablagern des Düngers auf den Straßen und öffentlichen Plätzen hiesiger Stadt vor dem Ausladen auf die Wagen ist nach § 7 Abs. 5 des Regulativs vom 7. Mai 1890 verboten.

Es hat das Ausladen des Düngers vielmehr **direct** auf die Wagen zu erfolgen, zu welchem Zweck nach Befinden Wechselwagen zu verwenden sind.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden auf Grund § 366, 10 des Reichsstrafgesetzbuchs und § 15 des obgedachten Regulativs mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder ersprechender Haft bestraft.

Pulsnik, am 7. April 1891.

Der Stadtrath.  
Schubert, Brgmstr.

### Bekanntmachung.

Die **Schulvorstände** des Bezirks werden hiermit angewiesen, darüber, ob in ihren Schulbezirken unter den in das schulpflichtige Alter zu Ostern d. J. eingetretenen Kindern sich blinde, nicht vollsinnige, verwahrloste, schwach- oder blödsinnige Kinder befinden, Anzeige, beziehentlich Fehlanzeige binnen 8 Tagen anher zu erstatten.  
Kamenz, am 1. April 1891.

Königliche Bezirks-Schul-Inspektion.  
von Zeitzschwitz. Gint.

### Bekanntmachung.

Von dem Königlichen Landstallamt zu Moritzburg ist die diesjährige Stutenmusterung und Fohlenschau für das Zuchtgebiet

Schweinerden auf den 8. Mai, Vormittags 9 Uhr mit Prämierung in Panschwitz,	Copitz,
" " " 13. " " " 9 " " " " " " Copitz,	" " " 13. " " " 9 " " " " " " Copitz,
Moritzburg " " 14. " " " 9 " " " " " " Moritzburg	" " " 14. " " " 9 " " " " " " Moritzburg

festgesetzt worden.

Die Züchter werden hiermit erneut darauf hingewiesen, daß für alle nicht im Zuchtregister eingetragene Stuten ein um drei Mark erhöhtes Deckgeld zu zahlen ist und ebenso für eingetragene Zuchstuten, sobald ihre nachzuweisenden Producte im ersten oder zweiten Jahre bei den Fohlenschauen nicht vorgestellt werden. Diejenigen Züchter also, deren Stuten nicht im Zuchtregister aufgenommen sind, die sich aber fernerweit das bisherige niedrige Deckgeld von 6 Mark sichern wollen, müssen ihre Stuten bei der nächsten Stutenmusterung zur Eintragung ins Zuchtregister vorstellen und ihre Producte seiner Zeit im ersten oder zweiten Jahre zur Fohlenschau bringen.

Eine Anmeldung des Fohlens zur Schau hat nur stattzufinden, wenn Prämierung angesetzt ist und das Fohlen als concurrenzfähig erachtet wird. In diesem Falle muß die Anmeldung auf einem bei jeder Beschälstation zu entnehmenden Formulare bis zum 16. April d. Js. an das Königliche Landstallamt erfolgen.

Der Fohlenzuchtverein für das Königreich Sachsen hat beschlossen, in diesem Jahre zum ersten Mal mit den Fohlenschauen eine Vormusterung solcher Pferde in den einzelnen Zuchtgebieten durch die Prämierungscommissionen zu verbinden, welche dazu geeignet sein können, dem Militäriscus zum Ankauf zur Remonte angeboten zu werden. Unter Hinweis auf den von dem gedachten Verein und den landwirthschaftlichen Kreisvereinen erlassenen Aufruf werden die Pferdebesitzer des Bezirks, welche im Besitz von 4 bis 5jähr. zu vorgeblichem Zweck geeigneten Pferden zu sein glauben, hiermit aufgefordert, dieselben zur Vormusterung bei den angekündigten Fohlenschauen vorzuführen; die Vorführung und Aufzeichnung dieser Pferde schließt sich an die Stutenmusterung und Fohlenschau an.

Die Bürgermeister, Gemeindevorstände und Gutsbesitzer des Bezirks werden hierdurch veranlaßt, dies durch Anschlag an den für obrigkeitliche Bekanntmachungen vorgeschriebenen Stellen und auf sonst geeignete Weise zur Kenntniß der Pferdebesitzer zu bringen.

Kamenz, am 1. April 1891.

Königliche Amtshauptmannschaft.  
von Zeitzschwitz.

### Bekanntmachung.

**Amsttag** wird in Königsbrück Sonnabend, den 11. April dieses Jahres, von Vormittags 9 bis 12 Uhr in dem bekannten Lokale abgehalten.

Kamenz, am 1. April 1891.

Königliche Amtshauptmannschaft.  
von Zeitzschwitz.

### Bekanntmachung.

Die Abhaltung von Viehmärkten — mit Ausnahme der Pferdemarkte — im Bezirk der Amtshauptmannschaft Kamenz im Monat April ist von der Königlichen Kreishauptmannschaft auf Grund von § 28 des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 in Verbindung mit § 71 der Ausführungsverordnung dazu vom 9. Mai 1881 verboten worden.

Es dürfen demnach die Viehmärkte am Montag, den 6. dts. Mts. in Königsbrück, am Montag, den 13. dts. Mts. in Elstra und am Dienstag, den 14. dts. Mts. in Kraukau nicht abgehalten werden. Dies wird hiermit unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Königlichen Kreishauptmannschaft vom 5. vorigen Monats, in Nr. 53 der Bauzner Nachrichten, hierdurch bekannt gemacht.

Kamenz, am 3. April 1891.

Königliche Amtshauptmannschaft.  
von Zeitzschwitz.

### Bekanntmachung,

betreffend die Kontrollversammlungen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

Die diesjährigen Frühjahrs-Kontrollversammlungen im Bezirke des Melbeamts Kamenz finden wie folgt statt:

Montag, den 20. April, Vormittags 8 1/4, 10, 11 1/2 und Nachmittags 2 Uhr in Kamenz, Schützenhaus;	Montag, den 20. April, Vormittags 8 1/4, 10, 11 1/2 und Nachmittags 2 Uhr in Kamenz, Schützenhaus;
Dienstag, den 21. April, Vormittags 8 1/4, 10, 11 1/2 und Nachmittags 2 Uhr in Kamenz, Schützenhaus;	Dienstag, den 21. April, Vormittags 8 1/4, 10, 11 1/2 und Nachmittags 2 Uhr in Kamenz, Schützenhaus;
Mittwoch, den 22. April, Vormittags 9 Uhr in Schwepnitz, Gasthof;	Mittwoch, den 22. April, Vormittags 9 Uhr in Schwepnitz, Gasthof;
Mittwoch, den 22. April, Nachmittags 1 1/2 und 3 Uhr in Königsbrück, Schützenhaus;	Mittwoch, den 22. April, Nachmittags 1 1/2 und 3 Uhr in Königsbrück, Schützenhaus;
Freitag, den 24. April, Vormittags 7 1/2, 9, 10 1/2, und Mittags 12 Uhr in Pulsnik, Schützenhaus.	Freitag, den 24. April, Vormittags 7 1/2, 9, 10 1/2, und Mittags 12 Uhr in Pulsnik, Schützenhaus.

Zu den Frühjahrs-Kontrollversammlungen haben sich sämtliche Dispositions-Urlauber, Reservisten, Landwehrleute 1. Aufgebots und Ersatz-Reservisten, sowie die zur Disposition der Ersatz-Belehrten entlassenen Mannschaften zu stellen.

Die Einberufung zur Kontrollversammlung erfolgt durch öffentliche Aufforderung. Dies geschieht, indem in jeder Ortschaft Seiten des Gemeinde-Vorstandes in ortsüblicher Weise bekannt gemacht wird, zu welcher Kontrollversammlung die betr. Mannschaften zu erscheinen haben.

Unpünktliches, sowie Nichterscheinen zur Kontrollversammlung wird bestraft.

Bauzen, am 28. März 1891.

Königliches Bezirks-Kommando.